

96. Unter welcher Voraussetzung können dem gutgläubigen Käufer eines Blankoakzeptes, der daraus den fertigen Wechsel herstellt, indem er selbst als Aussteller zeichnet, Einreden aus der Person seines Verkäufers entgegengehalten werden?

W.D. Artt. 23, 74.

B.G.B. §§ 404, 406.

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. März 1907 i. S. A. gesch. Ehefrau (Bekl.)
w. B. (kl.). Rep. I 531/06.

I. Landgericht Leipzig, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger klagte im Wechselprozesse als Aussteller eines an eigene Order auf die Beklagte gezogenen und von dieser akzeptierten Wechsels über 6000 *M.*

Die Beklagte wandte ein: sie habe den Klagewechsel in Gestalt eines Blankoakzeptes ihrem früheren Ehemanne zur Sicherung eines ihm auszufehenden Vermächtnisses mit der Abrede gegeben, daß der Wechsel erst nach ihrem Tode geltend gemacht werden dürfe. Ihr Ehemann habe ihr zu ihrer Sicherung und Beruhigung dagegen ein Akzept über 8500 *M.*, in dem damals das Fälligkeitsdatum nicht ausgefüllt gewesen sei, gegeben. Der Kläger sei Inkassomandatar ihres Ehemannes und müsse sich alle ihr gegen ihren Ehemann zustehenden Einreden gefallen lassen. Er habe das Blankett erst ausgefüllt, nachdem er von der Beklagten durch ein Telegramm benachrichtigt sei, daß das Papier „falsch“ sei. Hiernach könne der Kläger keine Rechte aus dem Klagewechsel erheben. Hilfsweise wolle sie mit der ihr auf Grund des Wechsels über 8500 *M.* zustehenden Gegenforderung aufrechnen.

Der Kläger gestand nur zu, daß er nach Ausfüllung des Klagewechsels auf seine Anfrage von der Beklagten, wie behauptet, benachrichtigt sei; im übrigen bestritt er alle Behauptungen der Beklagten. Nach seiner Angabe hatte er das Blankett gutgläubig von A., dem Ehemanne der Beklagten, käuflich erworben.

Nachdem der Kläger einen ihm über diese Angaben auferlegten Eid geleistet hatte, gab das Landgericht der Klage statt. Die Berufung der Beklagten wurde nach Auferlegung und Ableistung eines weiteren Eides des Klägers zurückgewiesen. Auch ihre Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Revision ist zuzugeben, daß die Begründung des angefochtenen Urteils widerspruchsvoll und unrichtig ist. Wenn sich der Kläger, wie das Oberlandesgericht annimmt, die Einwendungen aus der Person des A., als des ersten Empfängers des Blanketts, gemäß § 404 B.G.B. gefallen lassen muß, so ist nicht abzusehen, weshalb die Beklagte die ihr aus dem Gegenwechsel gegen A. zustehende Forderung gemäß § 406 B.G.B. nicht aufrechnend sollte geltend machen können. Ihre Behauptung, daß ihr dieser Gegenwechsel zu ihrer „Sicherheit und Beruhigung“ gegeben sei, kann die Geltendmachung nach Lage der Sache nicht ausschließen, da die Beklagte nichts weiter bezweckt, als sich gegen die nach ihrer Angabe rechtswidrige und jedenfalls vorzeitige Geltendmachung des Klagewechsels zu schützen. Wenn auch ihre sämtlichen Behauptungen nicht bewiesen sind und sogar, soweit sie der Geltendmachung des Klagewechsels entgegenstehen, durch die Eidesleistung des Klägers als widerlegt zu gelten haben, so ist doch ebensowenig bewiesen, daß die Beklagte arglistig handelt, wenn sie den Gegenwechsel, aus dem ihr an sich nach Wechselrecht eine Forderung gegen A. zusteht, geltend macht. Hierfür hätte es positiver replikarischer Behauptungen und Feststellungen bedurft.

Trotzdem ist der Vorentscheidung im Ergebnisse beizutreten.

Bei richtiger Beurteilung der Sache ergibt sich nämlich, daß die Beklagte dem Kläger Einwendungen aus der Person des A. nicht entgegenhalten kann. Das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht haben, im Anschlusse an die Entscheidung des ersteren Bd. 6 S. 44, in ständiger Praxis angenommen, daß der Zeichner eines

Blankoakzeptes dem gutgläubigen Erwerber des ausgefüllten oder von ihm selbst gutgläubig ausgefüllten Wechsels nach Wechselrecht haftet, so daß dem Erwerber gegenüber nur Einreden nach Maßgabe des Art. 82 W.D. erhoben werden können.

Vgl. Entsch. des R.D.J.G.'s Bd. 14 S. 382, Bd. 25 S. 16; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 2 S. 99, Bd. 8 S. 56, Bd. 14 S. 22, Bd. 19 S. 137, Bd. 23 S. 110, Bd. 32 S. 69.

Dies gilt auch dann, wenn das Blankett dem Akzeptanten ohne seinen Willen abhanden gekommen ist (R.D.J.G. Bd. 25 S. 16), oder wenn er gar nicht beabsichtigte, eine Wechselklärung abzugeben (R.G. Bd. 14 S. 22). Insbesondere gilt es zugunsten eines Erwerbers, der das Papier unausgefüllt erhalten hat, und der selbst erst durch Ausfüllung die Wechselrechte zur Entstehung bringt (R.G. Bd. 19 S. 137 u. Citate). Nach der Verkehrsauffassung erklärt, wer ein Blankoakzept aus den Händen gibt, daß er dem aus dem fertigen Wechsel legitimierten gutgläubigen Erwerber wechselrechtlich haften will. Es ist unbillig, den Erwerber darunter leiden zu lassen, wenn etwa der erste Nehmer des Akzeptes durch vertragswidrige Weiterbegebung das Vertrauen des Gebers getäuscht haben sollte (R.G. Bd. 2 S. 99). In Art. 74 W.D. ist ausgesprochen, daß der nach Art. 36 legitimierte gutgläubige Erwerber zur Herausgabe des Wechsels nicht angehalten werden kann. Dem entspricht die Rechtsstellung gegenüber dem Schuldner. Es liegt aber kein Grund vor, den aus dem Wechsel legitimierten Aussteller in dieser Hinsicht schlechter zu behandeln, wie den Indossatar.

An der Auffassung des Oberlandesgerichts ist nur so viel richtig, daß solange auf dem Blankoakcepte die Zeichnung des Ausstellers fehlt, Wechselrechte auch des gutgläubigen Erwerbers noch nicht entstanden sind. Bis dahin ist nur die etwaige Ausfüllungsbefugnis seines Vormannes auf ihn übergegangen, und er muß sich folgeweise die in dessen Person begründeten Einreden gefallen lassen (R.D.J.G. Bd. 14 S. 386). Hat er aber durch Zeichnung als Aussteller den Wechsel bona fide hergestellt, so ist damit zu seinen Gunsten gemäß Art. 23 Abs. 2 W.D. die Haftung des Akzeptanten eingetreten. Sein Gläubigerrecht beruht alsdann nicht auf der Übertragung seines Vormannes, sondern auf der Skripturobligation des Akzeptanten in Verbindung mit seinem gutgläubigen Erwerbe. Sowenig der Blanko-

akzeptant, der einen anderen mit der Diskontierung des Akzeptes beauftragt hat, dem gutgläubigen Käufer und Hersteller des Wechsels entgegenhalten kann, daß der Beauftragte die ihm gesetzten Bedingungen nicht eingehalten habe, so wenig kann dem, der gutgläubig das Akzept vom ersten Nehmer käuflich erwirbt und dann gutgläubig den Wechsel herstellt, entgegengehalten werden, daß dem Verkäufer Rechte aus dem Wechsel nicht zugestanden hätten.

Ebenso Rehbein, Wechselordnung (7. Aufl.) S. 87 Note 8 zu Art. 7; Staub, Wechselordnung Art. 7 §§ 11—13; Bernstein, Wechselordnung Art. 7 Note 4b. Abweichend anscheinend Grünhut, Handbuch Bd. 1 S. 445 Note 6, vgl. jedoch Lehrbuch S. 112. 113.

Im vorliegenden Falle ist die Gutgläubigkeit des Klägers beim Erwerbe und bei der Herstellung (Ausfüllung) des Wechsels durch den ihm vom Landgerichte abgenommenen Eid außer Zweifel gestellt. Etwaige gegen seinen Verkäufer begründete Einreden berühren ihn daher nicht. Der Auferlegung des Eides hätte es somit nicht mehr bedurft, da die Einwendungen der Beklagten gegen die liquide Wechselforderung ohnehin, weil nur aus der Person des Verkäufers hergeleitet, hinfällig waren.“